

7.3.6 Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) regt in seiner Stellungnahme vom 22.10.2002 an, auf die Gesetzgebung einzuwirken, so dass höhengleiche Bahnübergänge bei Geschwindigkeitsanhebungen nicht mehr durch höhenfreie Kreuzungen ersetzt werden. Er beschreibt Rahmenbedingungen, die bei einer Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs erfüllt werden sollten, und leitet daraus eine Trassenempfehlung für eine kombinierte Variante 0 und IV ab. Er beschreibt den Trassenverlauf, deren Vorteile und eine weitere Alternative. Außerdem hinterfragt er, ob die zur Wiederaufforstung vorgesehene Ausgleichsfläche rechtmäßig abgeholzt wurde. In der Stellungnahme zur Planänderung vom 15.09.2003 bevorzugt der BUND die von der Einwohnerinitiative Friedrichsruh (vgl. Kapitel C.III.14.14) erarbeitete Variante IVa und vertieft seine Ausführungen gegen die Variante VI.

Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der Einzelheiten zu den detailliert vorgetragenen Einwendungen auf die verschiedenen Kapitel unter C.III, insbesondere zur Variantenentscheidung auf Kapitel C.III.3. Als Organ der Exekutive muss sich das EBA an die geltende Rechtslage halten (vgl. zur Rechtslage und Planrechtfertigung Kapitel C.III.1). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der des Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin hat beim Forstamt Trittau nach der Waldumwandlungsgenehmigung für die Ausgleichsfläche gefragt. Diese wurde vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter dem 18.08.1978 erteilt.

7.3.7 Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) beschreibt in seiner Stellungnahme vom 24.10.2002 Rahmenbedingungen, die bei einer Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs erfüllt werden sollten, und leitet daraus eine Trassenempfehlung für eine kombinierte Variante 0 und IV ab. Er beschreibt den Trassenverlauf, deren Vorteile und eine weitere Alternative. Außerdem hinterfragt er, ob die zur Wiederaufforstung vorgesehene Ausgleichsfläche rechtmäßig abgeholzt wurde. Im Planänderungsverfahren gibt der NABU gemeinsam mit dem Verein Rettet den Sachsenwald e.V. unter dem 18.09.2003 eine Stellungnahme ab. Er bevorzugt die von der Einwohnerinitiative Friedrichsruh (vgl. Kapitel C.III.14.14) erarbeitete Variante IVa und vertieft seine Ausführungen gegen die Variante VI. Es erfolge eine „Einkesselung“ eines Landschaftsteils. Es handle sich um einen Raum, bei dem eine ökologische Verinselung auftrete, die zu einer Zwangsraum-Unterentwicklung bzw. einer nicht mehr entwicklungsfähigen Flora- und Faunapopulation und deren Rückgang und Degeneration führe. Die Stellungnahmen von BUND und Einwohnerinitiative macht sich der NABU zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Kapitel C.III.3 (Variantenentscheidung), C.III.7.1-7.3.6 (Naturschutz und Landschaftspflege) und C.III.9.2 (Forstwirtschaft). Es ist bedauerlich, dass das vorgenannte Gebiet durch die Straßenführung vom östlich der L 208 neu gelegenen Gebiet in vielen Funktionen abgeschnitten wird. Bei anderen Varianten wäre zwar auch ein abgetrenntes Gebiet entstanden, das wäre aber mehr oder weniger erheblich kleiner gewesen. Wie in Kapitel C.III.3 beschrieben müssen die Belange von Natur und Landschaft jedoch gegenüber den dort erläuterten Belangen zurückstehen. Wegen der zu eigen gemachten Stellungnahmen wird auf die Kapitel C.III.7.3.6 und C.III.14.14 verwiesen.

## 8. Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Kampfmittelbeseitigung

### 8.1 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Bodenschutz und Abfallwirtschaft vereinbar.

Die mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen Baumaßnahmen haben zur Folge, dass verschiedene Baumaterialien und technische Anlagen ausgebaut werden und nicht wieder unmittelbar im Bereich der Bahnanlage verwendet werden können.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein äußert sich in seinen Stellungnahmen vom 01.10.2002 (damals noch als Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten) und vom 01.09.2003. Es führt zum Bodenschutz aus, die UVS sei nicht an den im Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Bodenfunktionen orientiert. Mehrere Nebenbestimmungen zum Bodenschutz werden vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin erläutert mit Schreiben vom 15.01.2003, bei der Erstellung der ersten UVS (1994) war das Bundes-Bodenschutzgesetz noch nicht in Kraft getreten (1998), bei der Ergänzung zur UVS (2002) sei es beachtet. Beim Ab- und Auftrag und bei der Lagerung von Bodenmaterialien sowie bei der Behandlung und Entsorgung ggf. schadstoffbelasteten Materials würden die geltenden Rechtsvorschriften und DIN-Normen beachtet.

Im Erörterungstermin war das Ministerium nicht vertreten.

Die Planfeststellungsbehörde übernimmt zur Wahrung der Belange ergänzend zur Zusage der Vorhabenträgerin folgende vom Ministerium vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise: Die Lagerung und Sicherung sowie der weitere Einsatz von abgeschobenem Bodenmaterial hat unter Beachtung von § 6 BBodSchG i.V.m. § 12 BBodSchV und der DIN 19731 und 18915 zu erfolgen. Sofern hinsichtlich des abzutragenden Bodenmaterials die Besorgnis des Vorliegens schädlicher Bodenveränderungen besteht, ist das Bodenmaterial auf seine Schadstoffgehalte hin zu untersuchen und ggf. eine ordnungsgemäße Entsorgung des Bodenmaterials durchzuführen. Beim Ab- und Auftrag von Bodenmaterial sind die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bodenverdichtung durch Baustellenbetrieb ist so weit wie möglich zu vermeiden, im Anschluss an die Bauarbeiten ist der vorherige Bodenzustand wieder herzustellen, etwa durch Bodenlockerung.

Die Planfeststellungsbehörde hält darüber hinaus zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes an ihren üblichen Ausführungen und Bestimmungen fest: Das anfallende Material ist ordnungsgemäß entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu entsorgen. Soweit es der Bauzustand erforderlich machen sollte, dass auszubauendes Material zwischengelagert werden muss, ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt werden wird. Soweit Mutterboden von den Baumaßnahmen betroffen sein sollte, ist nach § 202 BauGB unter Beachtung der einschlägigen DIN-Normen der Mutterboden ordnungsgemäß zwischenzulagern.

Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise sind im verfügenden Teil, Kapitel A.IV.8 aufgenommen.

## 8.2 Kampfmittelbeseitigung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Kampfmittelbeseitigung vereinbar. Es ist nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten könnten. Deshalb sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen; bei Funden ist die Arbeit an der Fundstelle und Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst, ggf. unter Hinzuziehung der Polizei oder der Ordnungsbehörden, zu benachrichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Punkte in Kapitel A.IV.8 des verfügenden Teils übernommen.

## 9. Land- und Forstwirtschaft, Denkmal- und Bodendenkmalpflege

### 9.1 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Durch die geplanten Baumaßnahmen und ihre Folgemaßnahmen werden landwirtschaftliche Flächen Dritter vorübergehend und dauerhaft in Anspruch genommen. Die Grundinanspruchnahme ist nach den einschlägigen Regelungen, insbesondere § 22 AEG i.V.m. dem LEG zu entschädigen. Die Höhe bestimmt sich nach getroffenen Vereinbarungen oder ist im Entschädigungsverfahren unter Beachtung des entstehenden Einnahmeausfalles festzusetzen.

### 9.2 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.

Durch die geplanten Baumaßnahmen werden forstwirtschaftliche Flächen anlagebedingt dauerhaft (ca. 9.324 qm, Waldumwandlung i.S.d. § 12 LWaldG) in Anspruch genommen.

Das Forstamt Trittau erklärte in seiner Stellungnahme vom 02.09.2002, die geplante Variante sei die mit der größten Waldinanspruchnahme und daher aus forstbehördlicher Sicht am wenigsten geeignet. Es beschreibt die Eingriffe und die geplante Ausgleichsmaßnahme A4 (Neuanlage von Wald auf ca. 24.000 qm). Der Ausgleichsumfang sei ausreichend. Die vorgesehene Aufforstungsfläche auf dem Flurstück 20/11 der Flur 41 Forstgutsbezirk Sachsenwald sei geeignet. Die Umwandlung dieser ehemaligen Waldfläche sei 1978 durch ministeriellen Bescheid genehmigt worden. Das Forstamt gibt Hinweise zur Gestaltung der Ersatzaufforstung und zur Baumartenauswahl, zur Flächenreinigung und zur Errichtung und Standdauer eines Wildschutzzauns. Es fordert, dass die Kulturplanung mit ihm abgestimmt werde und die Maßnahme vor Beginn der Waldumwandlung oder zumindest zeitgleich erfolge.

Ferner gibt das Forstamt Hinweise zur Maßnahme G7 und deren Gestaltung. Die im Maßnahmenblatt genannte Pflanzenstückzahl sei ausreichend. Auch hier werde ein Schutz gegen Wildverbiss für erforderlich gehalten.

Die Vorhabenträgerin hat mit Erwidern vom 15.01.2003 erklärt, sie nehme die Hinweise zur Kenntnis. Die genaue Maßnahmenplanung werde sich an den Hinweisen orientieren und im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Sie sagt zu, sämtliche Maßnahmen rechtzeitig mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

Im Erörterungstermin erklärte das Forstamt, dass nach Vorlage der Erwidern keine Bedenken oder Anregungen gegen das Vorhaben mehr bestehen.

Im Schreiben vom 21.08.2003 fordert das Forstamt, dass im Maßnahmenblatt A4 der Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme zu bestimmen sei. Analog zur Maßnahme G7 sei die erste Pflanzzeit nach der Planfeststellung vorzusehen. Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die Maßnahme A4 in der ersten Pflanzzeit nach Bauende durchgeführt werde. Mit Schreiben vom 24.09.2003 erklärt das Forstamt, damit würden seine Punkte entsprechend berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde begrüßt die weitgehende Einigung der Sache nach und inhaltlich. Im verfügenden Teil wird in Kapitel A III.2 eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 10, 12 LWaldG erteilt. Dem Forstamt ist zuzustimmen, dass die geplante Variante mit großen Eingriffen in die Belange der Forstwirtschaft und damit in die Belange des Forstgutsbezirks Sachsenwald verbunden ist. Aus den in Kapitel C.III.3 beschriebenen Gründen, insbesondere der Wahrung der Belange des Denkmalschutzes, werden die Interessen an einer Unterlassung oder Verringerung der Eingriffe jedoch im Rahmen der Abwägung zurückgestellt.

Das EBA entscheidet, dass die Vorhabenträgerin die Ersatzaufforstungen in der ersten Pflanzzeit vorzunehmen hat, vor bzw. in der die dingliche Sicherung für die Maßnahme bewirkt worden ist. Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen diese dingliche Sicherung bevorzugt zu behandeln. Außerdem wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, im Rahmen der Ausführungsplanung die Kulturplanung und die Anlage von Wildschutzzäunen mit dem Forstamt abzustimmen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das EBA. Das Kapitel A IV.9 enthält entsprechende Nebenbestimmungen.

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein äußert sich in seinen Stellungnahmen vom 01.10.2002 (damals noch als Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten) und vom 01.09.2003. Es führt zur Forstwirtschaft aus, Variante VI sei in bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und aus forstlicher Sicht nicht vorzugswürdig. Der forstliche Ausgleichsumfang sei ausreichend, die Ausgleichsfläche vorbehaltlich einer Prüfung des „§ 15a-Status“ geeignet.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Würdigung dieses Vorbringens auf die Ausführungen zum Vortrag des Forstamts Trittau.

### 9.3 Denkmalpflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Denkmalpflege vereinbar.

Diesen Belangen wurde bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Variantenauswahl ein hohes Gewicht beigemessen. Auf die Erläuterungen in den Kapiteln C.II (insbesondere C.II.2.7 und C.II.3.7) und C.III.3 wird verwiesen. Von den untersuchten Ausbauvarianten - und andere drängen sich nicht auf - hat die Vorhabenträgerin die Variante gewählt, die mit den Belangen der Denkmalpflege am besten zu vereinbaren ist.

Günstiger wäre nur die „Nullvariante“, bei der gar keine Baumaßnahmen vorgenommen würden. Bei dieser entfielen die Eingriffe, die mit dem Rückbau des Bahnübergangs, der Errichtung der nördlichen Rampe auf der derzeit gepflasterten Straße „Am Bahnhof“, dem Ausbau der Straße „Am Sägewerk“ und des Kreuzungsbereichs L 208 alt / neu, der verkehrsbedingten geringen Erhöhung der Luftschadstoffe u.a. verbunden sind.

Diese Eingriffe betreffen nicht das Erscheinungsbild der einzelnen unter Denkmalschutz stehenden Gebäude. Sie lassen alle zusammenhängenden Freiräume unberührt, insbesondere den Schlosspark und das Gelände zwischen Museum, Empfangsgebäude und den o.g. Straßen.

Die mit den Eingriffen verbundenen Auswirkungen auf die Belange haben nicht das Gewicht, dem Vorhaben so entgegenzustehen, dass die „Nullvariante“ der Planung vorzuziehen wäre.

Das gilt auch vor dem Hintergrund der in Kapitel C.III.5 behandelten Parkplatzthematik.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Hochbau und Denkmalschutz, hat in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002 erklärt, aus Sicht der Baudenkmalpflege bestünden gegen den geplanten und vorabgestimmten Straßenverlauf keine Bedenken. Er kritisiert die UVS im Hinblick auf das seinerzeitige Fehlen einer Fuß- und Radwegunterführung und stellt eine Liste der baulichen Kulturdenkmale innerhalb des Bearbeitungsgebietes zusammen.

Die Planfeststellungsbehörde dankt für die Zusammenstellung. Die geforderte Fuß- und Radwegunterführung ist inzwischen von der Vorhabenträgerin in die Planung aufgenommen worden.

#### 9.4 Bodendenkmalpflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Bodendenkmalpflege vereinbar.

Das Archäologische Landesamt Schleswig erklärt in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002, die geplante Trasse berühre zwei Denkmäler, und zwar die in der Landesaufnahme mit den Nr. 23 und 24 erfassten erodierten Grabhügel (sog. Langbetten). Diese müssten vor dem Straßenbau vollständig ausgegraben werden. In den Planunterlagen seien die Langbetten und der frühgeschichtliche Grabhügel („Schneckenberg“) nicht angemessen dargestellt worden. Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Hochbau und Denkmalschutz, hat sich in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002 dem Landesamt angeschlossen.

Die Vorhabenträgerin verteidigt mit der Erwidern vom 15.01.2004 die Planunterlagen und nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die vollständige Ausgrabung der Langbetten sei mit dem Vorhaben vereinbar. Im Erörterungstermin vom 18.03.2003 sagte sie zu, die Langbetten in der fachlich erforderlichen Form durch das Archäologische Landesamt untersuchen zu lassen.

Das ist zwischenzeitlich geschehen (vgl. Schreiben des Landesamts vom 26.08.2003).

Die Planfeststellungsbehörde nimmt zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege Hinweise auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften in Kapitel A.IV.9 des verfügenden Teils auf. Eine Änderung der Planunterlagen veranlasst sie nicht, nachdem die archäolo-

gischen Belange durch die Stellungnahme vom 16.09.2002 dokumentiert wurden und der Sache nach beachtet werden.

#### 10. Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutz vereinbar.

Der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Katastrophenschutz, fordert in seiner Stellungnahme vom 16.09.2002, dass eine jederzeitige Querung der Gleise möglich sein müsse, also zuerst die L 208 neu angelegt werde, ehe der Bahnübergang geschlossen werde.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 15.01.2003 zugesagt, dass erst die Straßenüberführung und die Straße fertiggestellt würden, ehe der Bahnübergang geschlossen werde.

Die Planfeststellungsbehörde begrüßt diese Zusage. Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### 11. Infrastrukturleitungen und sonstige Anlagen Dritter

Durch die Baumaßnahmen müssen Leitungen oder Anlagen Dritter gesichert, verlegt oder angepasst werden. Die Planung ist mit den Belangen der Infrastrukturleitungen und sonstigen Anlagen Dritter vereinbar.

Die Arcor AG - Region Nord - hat keine Stellungnahme abgegeben.

Die Kabel Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorp. GmbH & Co. KG hat der Anhörungsbehörde am 23.09.2003 telefonisch mitgeteilt, dass sie von dem Bauvorhaben nicht betroffen wird, da im Bereich von Friedrichsruh keine entsprechenden Anlagen, Leitungen oder Kabel vorhanden seien.

Die Hamburg Gas Consult GmbH weist mit Stellungnahme vom 11.09.2002 darauf hin, dass sich im angefragten Bereich keine Leitungen der Hamburger Gaswerke GmbH befänden und gegen das Bauvorhaben keine Bedenken beständen. Mit weiterem Schreiben

vom 11.09.2002 weist sie darauf hin, dass sie auch in Vollmacht der GasLINE handelt. Im betreffenden Abschnitt befänden sich keine Anlagen der GasLINE.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Xanten erklärte mit Telefax vom 21.07.2003, aus ihrem Überwachungsbereich würde keine Fernleitung berührt.

#### 11.1 Belange der Deutschen Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG erklärt in der Stellungnahme vom 18.09.2002, im Planbereich würden Kommunikationsanlagen der Telekom liegen, die wohl von den (Straßen-) Bau-maßnahmen berührt und infolge dessen geändert, gesichert oder verlegt werden müssten, und legt Bestandspläne vor.

Die Vorhabenträgerin erklärt mit Schreiben vom 15.01.2003, sie werde die Maßnahmen rechtzeitig mit der Telekom abstimmen und dabei Bau- und Sicherungsmaßnahmen vorsehen. Die Leitungspläne würden dabei berücksichtigt.

Im Erörterungstermin ist die Deutsche Telekom AG nicht erschienen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage der Vorhabenträgerin hier vorsorglich dokumentiert.

#### 11.2 Belange der Schleswag AG

Die Schleswag AG teilt in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2002 mit, im Abschnitt bis Bau-km 1+400 sei ein 11.000 Volt-Kabel der Schleswag zu sichern. Es ende in der Gebäudestation. Die 1 kV-Ortsnetzkabel würde sie um- bzw. neu verlegen. Der Hausanschluss für das Verwaltungsgebäude und das Pumpwerk des Abwasserverbandes würden erneuert. Für die Gebäudestation Friedrichsruh, Am Bahnhof, hätte die Schleswag gerne einen neuen 4 x 6 m großen Standplatz. Die - in grünem Farbton ausgelieferte - Trafostation habe die Maße 3100 x 1350 x 1650 mm. Hinsichtlich der Trinkwasserleitungen sei eine Neuverlegung sinnvoll; genaue Planunterlagen würden gesondert zugeschickt. Das 11.000 Volt-Kabel im vorhandenen Bahnübergang könne aus Sicht der Schleswag AG in jetziger Lage verbleiben. Es stehe unter Spannung. Die genaue Kabellage sei vor Beginn von Tiefbauarbeiten beim Schleswag-Bezirk Schwarzenbek zu erfragen.

Die Vorhabenträgerin erklärt mit Schreiben vom 15.01.2003, die Hinweise und Anregungen der Schlesweg würden zur Kenntnis genommen. Gesetzliche Bestimmungen würden eingehalten. Die Verlegung bzw. Sicherung von Einrichtungen erfolge in Abstimmung mit der Schlesweg AG.

Im Erörterungstermin wird die Gebäudestation thematisiert. Sie ist jedoch nicht vom Vorhaben betroffen, so dass über den neuen Standort in diesem Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden kann. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Schlesweg AG rechtzeitig über ihren Baubeginn zu informieren. In Kapitel A.IV.2.1 ist das vorsorglich dokumentiert.

Das o.g. 11.000 Volt-Kabel ist in lfd. Nr. 32 des Bauwerksverzeichnisses erwähnt, die Trinkwasserleitung in lfd. Nr. 33. Über die Planunterlagen und die Zusagen hinausgehende Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

## 12. Grundeigentum

Grunderwerb / dingliche Sicherung sind erforderlich für Straßenverkehrsflächen (L 208 neu, L 314, Fuß- und Radwegunterführung), für technische Anlagen (Versickerbecken) und für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch diese Maßnahmen werden die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Außerdem ist die vorübergehende Inanspruchnahme anderer Grundflächen während der Baudurchführung als Baustellenflächen erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme wiederhergestellt wird. Falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, wird im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung zugesprochen.

Bei den Planfeststellungsunterlagen befindet sich ein Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (Anlage 8). Dort sind die Grundstücke, die durch das Vorhaben dauerhaft oder vorübergehend benötigt werden, mit Flur und Flurstücksnummer aufgeführt.

Die Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum und dinglichen Rechten werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss oder eine Tektur der Planunterlagen entsprochen wurde.

Der Grunderwerb mit Kaufverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem betroffenen Eigentümer sowie eventuelle Enteignungsverfahren und Festsetzungen von Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und daher in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG). Einwendungen in diesem Verfahren, die sich nicht gegen die Grundinanspruchnahme als solche richten, sondern die sich auf die Höhe des Kaufpreises bzw. einer Entschädigung für eine Inanspruchnahme von Grundeigentum beziehen, werden daher zurückgewiesen.

Wegen der konkreten Einwendungen einzelner Grundeigentümer wird auf Ziffer 14 verwiesen.

### 13. Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses vereinbar.

Das Staatliche Umweltamt Itzehoe, Außenstelle Lübeck, erklärt in seiner Stellungnahme vom 16.08.2002, gegen das Vorhaben bestünden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

§ 50 BImSchG sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des § 50 BImSchG vereinbar. Vor dem Hintergrund der Ausführungen in den nachfolgenden Kapiteln sind eine andere Flächenzuordnung oder weitergehende Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich bzw. angezeigt. Das gilt insbesondere für einen Verzicht auf das Vorhaben, eine andere Trassenwahl und eine geänderte Trassierung, sowohl horizontal als auch vertikal.

Die Regelungen dieses Planfeststellungsbeschlusses stellen sicher, dass rechtliche Vorgaben eingehalten und in diesem Rahmen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich vermieden werden.

### 13.1 Baubedingte Immissionen

Dies gilt namentlich für die baubedingten Auswirkungen wie Schall und Erschütterungen.

13.1.1 Größere baubedingte Erschütterungen sind in Gebäuden wegen des großen Abstandes zu erschütterungsintensiven Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Das gilt auch nach der Planänderung für die Fuß- und Radwegunterführung, weil die nächsten größeren Gebäude (Museum, Stiftung, Pförtnerlei) über 70 m entfernt sind. Gebäude L beim Museum ist über 55 m entfernt.

13.1.2 Während der Bauphase treten Lärmimmissionen u.a. durch den Einsatz von Baugeräten und -maschinen auf.

Am 30.08.2002 wurde die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) erlassen (BGBl. I S. 3478). Sie ersetzt frühere Vorschriften wie die Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) und einige allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm.

Nach den Bestimmungen des verfügenden Teils darf die Vorhabenträgerin bei der Bau-durchführung Geräte und Maschinen nur entsprechend den Vorschriften des § 7 der 32. BImSchV betreiben. Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV vorgesehene Ausnahme vom Geräte- und Maschinenbetriebsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV gilt nur für bahnbetriebsbehindernde Arbeiten (solche Arbeiten, die aus eisenbahnbetrieblichen Gründen nur unter besonderen Eisenbahnbetriebserschwerungen zu anderen Zeiten stattfinden können).

Die Ausnahmegvorschrift in § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV ist nicht so zu verstehen, dass jede Lärmemission im Zusammenhang mit Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes zu jeder Zeit zulässig wäre. Eine Bindung der Planfeststellungsbehörde an eine strikte Ausnahme zugunsten der Antragsstellerin besteht also nicht. Vielmehr bleibt es beim Abwägungsgebot, wonach die Belange der Vorhabenträgerin (möglichst uneinge-

schränkte Baudurchführung) mit den Belangen der Nachbarschaft (möglichst geringe Lärmimmissionen zu Zeiten, die in der Regel der Ruhe und Erholung dienen) zu einem gerechten Ausgleich zu bringen sind.

Dieser Ausgleich wird durch die o.g. Bestimmung erreicht. Das Interesse der Vorhabenträgerin richtet sich in erster Linie auf den planmäßigen Betrieb des Schienenweges. Dieser soll durch den Bauablauf möglichst wenig gestört werden. Das ist der Fall, wenn betriebsbehindernde Arbeiten in verkehrsarmen Zeiten (nachts oder am Wochenende) durchgeführt werden können. In diesen Zeiten lässt sich die Strecke oder ein Gleis mit geringeren Auswirkungen auf den Betrieb sperren (sog. Sperrpausen). Daran hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse, soweit die Strecke im Rahmen der Daseinsvorsorge benutzt wird.

Bei nicht betriebsbehindernden Arbeiten (bzw. Maschineneinsatz) ist jedoch nicht einsehbar, warum die Nachbarschaft einer Eisenbahnbaustelle gegenüber der einer anderen Baustelle schlechter gestellt werden sollte. Daher wird der Maschineneinsatz entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV zu den dort genannten Zeiten untersagt. Darüber hinaus sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

Damit wird verschiedenen Einwendungen entsprochen. Weitere immissionsbedingte Baubeschränkungen werden der Vorhabenträgerin aber nicht auferlegt. Die Lärmemissionen der Baumaschinen haben sich ohnehin im Rahmen der Vorschriften zu halten. Die bei den bahnbetriebsbehindernden Arbeiten entstehenden Lärmimmissionen werden bei diesem Vorhaben nach aller Erfahrung nicht den Umfang haben, der eine Hoteleinquartierung rechtfertigen würde. Die Fuß- und Radwegunterführung soll unter einer Hilfsbrücke errichtet werden.

Die Zuordnung der bahnbetriebsbehindernden Arbeiten obliegt der Vorhabenträgerin, die Bauaufsicht dem Eisenbahn-Bundesamt.

### 13.2 Betriebsbedingte Immissionen

Betriebsbedingte Immissionen können vom Schienen- und vom Straßenverkehr ausgehen.